

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 24.04.7
Geschäft: 2025-267
Status: teilöffentlich
Stossrichtung: 3 Mobilität und Infrastruktur / 6 Finanzen

Beschluss des Gemeinderates vom 2. Dezember 2025

Siedlungsentwässerung, Gebührentarifierung Festlegung der Grund- und Mengengebühren ab 2026

Das Wichtigste in Kürze

Auf den 1. Januar 2026 soll die Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Bassersdorf neu in Kraft gesetzt werden, in Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Zusätzlich bestimmt der Gemeinderat im vorliegenden Beschluss im Gebührentarif die zugehörigen Grund- und Mengengebühren für die Siedlungsentwässerung. Die Mengengebühr für die Abwasserentsorgung wird auf CHF 1.60 je m³ belassen. Die Grundgebühr wird neu von CHF 0.13 auf CHF 0.28 je m² Parzellenfläche gewichtet erhöht. Der Gesamtgebührenertrag zur Deckung der Kosten gemäss längerfristiger Finanzplanung wird dadurch deutlich gesteigert. Erreicht wird dabei die erhöhte Deckung der Fixkosten der Anlagen. Die Gebührenerhöhung ist auch ohne neue Verordnung notwendig.

1 Ausgangslage

Die heute geltenden, technischen und gebührenorientierten Verordnungen der kommunalen Siedlungsentwässerung der Gemeinde Bassersdorf entsprechen nicht mehr den aktuellen Rechtsgrundlagen und Normierungen und wurden in den Jahren 2024 und 2025 vollständig überarbeitet, mit dem Ziel der Einführung der neuen Regelungen auf den 1. Januar 2026.

Gemäss den Mustervorlagen des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL (Stand März 2021) werden die rechtlichen Grundlagen von kommunalen Siedlungsentwässerungsanlagen neu unterteilt in eine

- Verordnung mit Klärung der technischen Normierungen und der Zuständigkeiten resp. des Gebührenmodells, in Zuständigkeit der Gemeindeversammlung
- Gebührentarif, in Zuständigkeit des Gemeinderates, mit Publikationspflicht / Rechtsmittelverweis, und vorgängiger Überprüfung der Gebührenentwicklung durch die Eidgenössische Preisüberwachung.

Der Gemeinderat genehmigte den Entwurf der Verordnung in seiner Sitzung vom 2. September 2025 mit Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025. Dem zu verwendenden Gebührenmodell hatte der Gemeinderat bereits mit Beschluss vom 11. März 2025 zugestimmt.

Auf Basis dieser Entscheide wird mit vorliegendem Beschluss der Gebührentarif mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2026 festgelegt. Die Gebühren der Siedlungsentwässerung sind derart anzusetzen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb (inkl. Abschreibung und Verzinsung) der Anlagen der Siedlungsentwässerung gedeckt werden können. Die Gebühren setzen sich aus Benutzungsgebühren (Grund- und Mengengebühr) und Anschlussgebühren zusammen.

Eine letztmalige Anpassung der Abwassergebühren fand 2011 statt, dabei wurden die Grundgebühren von CHF 0.08 / je m² Parzellenfläche gewichtet auf CHF 0.13 / je m² zur Deckung der damaligen Kosten erhöht.

Die Gebührenanpassungen auf Januar 2026 hin führen insgesamt zu deutlich höheren Gebührenerträgen, resp. zu höheren Grundgebühren für die Nutzenden. Im Kurzbericht "Finanzmanagement in der Abwasserentsorgung" der Gemeinde Bassersdorf, swissplan.ch, Rechnungsjahr 2023 (aktualisiert August 2025 auf Basis der genannten Beschlüsse des Gemeinderats) werden die folgenden Gebührenentwicklungen resp. Gesamtgebühren empfohlen, um die Kosten der Siedlungsentwässerung langfristig decken zu können. Die Gebührenerhöhung ist auch ohne neue Abwasserverordnung notwendig.

Gebührentarife exkl. MWST	bis 2025	ab 2026
Mengengebühr CHF/m ³	1.60	1.60
Grundgebühren CHF / m ² Parzellenfläche gewichtet	0.13	0.28
Gesamtgebühren	CHF 1'711 Mio	CHF 2.580 Mio
Erhöhung in %		+ 50%

2 Erwägungen

Im Beschluss des Gemeinderates zum Gebührenmodell Siedlungsentwässerung vom 11. März 2025 wurde bestimmt, dass am bisherigen System mit Ausnahme der Erhöhung des Anteils der Grundgebühren auf rund 50% der Gesamtgebühren und neuer Werte (tw. auch aufgrund neuer Zonierungen in der gesamtrevidierten BZO 2024) für die Zonengewichtungen der Grundstücksflächen für die Berechnung von Grund- und Anschlussgebühren festgehalten werden soll.

Die Gebührenerhöhung um rund 50% ist bedeutsam. Sie ist jedoch notwendig, damit die Kosten der Anlagen bei jährlich rund CHF 1 Mio. Investitionsbedarf für den Werterhalt und den Ausbau längerfristig gedeckt werden können. Die höheren Werte sind im Budget 2026 der Gemeinde berücksichtigt.

Jede Gebührenanpassung ist der Eidgenössischen Preisüberwachung zur Begutachtung vorzulegen. Vorliegende Gebührenerhöhung wurde ihr unter Beilage des Beschlussentwurfs, des Tarifblattes und des Berichts swissplan.ch (Stand 2023, aktualisiert August 2025) mit Zustellung vom 11. September 2025 zur Stellungnahme unterbreitet. In seinem Antwortschreiben vom 26. September 2025 erklärte der Preisüberwacher, dass er nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen auf eine vertiefte Prüfung und eine formelle Stellungnahme verzichte. Die Obergrenze des Preisüberwachers werde nicht überschritten. Gebeten wird, dass ihm der genehmigte Beschluss zugestellt wird.

Die Abteilungen Finanzen + Liegenschaften und Bau + Werke empfehlen dem Gemeinderat somit, die Gebührenerhöhung mit den ausgeführten Werten im Gebührentarif zu beschliessen, um eine ausreichende Deckung der Fixkosten der Anlagen ermöglichen. Die Veränderung der Gebührenverrechnung entspricht seinen bisherigen Beschlüssen.

Kommunikation

Die neuen Gebührenmodelle resp. Reglemente werden zu einer höheren Gebührenbelastung für die einzelnen Nutzenden führen. Entsprechend sind die Verfahren und die Einführung mit stufengerechter Kommunikation zu begleiten.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Gebührentarif für die kommunale Siedlungsentwässerung wird gemäss den Erwägungen genehmigt und auf 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Die Mengengebühr für die Abwasserentsorgung wird auf CHF 1.60 je m³ belassen. Die Grundgebühr wird neu von CHF 0.13 auf CHF 0.28 je m² Parzellenfläche gewichtet erhöht.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
4. Bevölkerung und Gewerbe sind über die neue Verordnung der Siedlungsentwässerung und die Tarifierhöhung Abwasser passend zu informieren.
5. Die Abteilung Bau + Werke wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mitteilung an (elektronisch)

- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
- Abteilungsleitung Bau + Werke
- Abteilungsleitung Finanzen + Liegenschaften
- Bereichsleitung Tiefbau + Unterhalt
- Sekretariat Tiefbau + Unterhalt
- Akten (Original)

Beilagen

- Gebührentarif kommunale Siedlungsentwässerung Bassersdorf, Stand 20. November 2025
- Swissplan.ch, Gemeinde Bassersdorf, Finanzmanagement in der Abwasserentsorgung, Rechnungsjahr 2023, aktualisiert August 2025
- Schreiben Eidg. Preisüberwacher, Anpassung der Abwassergebühren Gemeinde Bassersdorf, 26. September 2025

Gemeinde Bassersdorf



Christian Pfaller
Gemeindepräsident



Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Richard Dunkel, richard.dunkel@bassersdorf.ch